

15.08.03**Vk - In**

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Überführung der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14.09.2000 (ABl. EG Nr. L 237 S. 45) in deutsches Recht. Die Richtlinie enthält im Wesentlichen Mindestanforderungen an die Fahrerlaubnisprüfungen.

B. Lösung

Anpassung der Vorschriften über die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung sowie über die Ausbildung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: Ausgaben aus den Haushalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden entstehen nicht, es sei denn, sie übernehmen die Kosten für die Fahrerlaubnisprüfung eines Beschäftigten.
2. Vollzugaufwand: Bei den Technischen Prüfstellen entsteht durch verlängerte Prüfungszeiten für bestimmte Fahrerlaubnisklassen mehr Aufwand, der aber durch entsprechende Gebühren gedeckt wird.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft sind nur in geringem Umfang und nur dann zu erwarten, wenn diese die Kosten für die Fahrerlaubnisprüfung von Beschäftigten übernimmt. Kosten können bei den Fahrschulen durch neue Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge entstehen. Die Kosten sind aber gering, da die Anschaffung neuer Fahrzeuge im Rahmen der üblichen Ersatzbeschaffung erfolgt und „alte“ Prüfungsfahrzeuge noch bis zum Jahr 2013 verwendet werden können. Kosten für einzelne Verbraucher entstehen durch verlängerte Prüfungszeiten für bestimmte Fahrerlaubnisklassen. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

F. Sonstige Auswirkungen

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Bundesrat

Drucksache **584/03**

15.08.03

Vk - In

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 15. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

**Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom**

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, e und v sowie des § 6a Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919),

in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und

- des § 6 Abs. 3 und des § 11 Abs. 4 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 6 Abs. 3 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) und zuletzt geändert durch Artikel 245 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), § 11 Abs. 4 zuletzt geändert durch Artikel 245 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 (ABl. EG Nr. L 237 S. 45) zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 45)

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach den Wörtern „in der Regel nicht weniger als zwei Wochen“ die Wörter „, bei einem Täuschungsversuch mindestens vier Wochen“ eingefügt.
2. Die Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3 erhält die aus dem Anhang 1 zu Artikel 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
3. In der Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 wird in Abschnitt II Buchstabe a nach der Schlüsselzahl „05.07“ die Schlüsselzahl „05.08 kein Alkohol“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2.3 zu § 4 erhält die aus dem Anhang 1 zu Artikel 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. In der Anlage 2.4 zu § 4 wird Nummer 1 Buchstabe b wie folgt gefasst:
„b) An- und Abkuppeln, Auf- und Absatteln“
3. Die Anlage 2.5 zu § 4 erhält die aus dem Anhang 2 zu Artikel 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
4. In der Anlage 4 zu § 5 Abs. 3 werden in Zeile 2 Spalte 2 der Tabelle nach den Wörtern „Schulung auf Autobahnen“ die Wörter „oder auf Krafffahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch [den Entwurf der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften...] geändert worden ist, werden die Gebührennummern 402.4 bis 402.10 werden durch folgende Gebührennummern 402.4 bis 402.9 ersetzt:

”

402.4	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE	111,00
402.5	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E	111,00
402.6	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1	111,00
402.7	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E	104,00
402.8	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse M	44,50
402.9	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T	89,00

“

Artikel 4

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

§ 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267) geändert worden, wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Lehrmittel

In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Richtlinie über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zu-

ständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 4 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Anhang 1 zu Artikel 1

Anlage 7

(zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)

Fahrerlaubnisprüfung

1. Theoretische Prüfung

1.1 Prüfungsstoff

Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten der Nummern 2 bis 4 des Abschnitts A des Anhangs II der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. Nr. L 237 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 (ABl. EG Nr. L 237 S. 45) und in folgenden Sachgebieten:

1. Gefahrenlehre
- 1.1 Grundformen des Verkehrsverhaltens
Defensive Fahrweise, Behinderung, Gefährdung
- 1.2 Verhalten gegenüber Fußgängern
Kinder, ältere Menschen, behinderte Menschen, Fußgänger allgemein
- 1.3 Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse
- 1.4 Dunkelheit und schlechte Sicht
- 1.5 Geschwindigkeit
- 1.6 Überholen
- 1.7 Besondere Verkehrssituationen
Anfahrender, fließender und anhaltender Verkehr, Auto und Zweirad, Wild
- 1.8 Autobahn
- 1.9 Alkohol, Drogen, Medikamente
- 1.10 Ermüdung, Ablenkung
- 1.11 Affektiv-emotionales Verhalten im Straßenverkehr
2. Verhalten im Straßenverkehr
- 2.1 Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
- 2.2 Straßenbenutzung
- 2.3 Geschwindigkeit
- 2.4 Abstand
- 2.5 Überholen
- 2.6 Vorbeifahren
- 2.7 Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
- 2.8 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
- 2.9 Einfahren und Anfahren
- 2.10 Besondere Verkehrslagen
- 2.11 Halten und Parken
- 2.12 Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
- 2.13 Sorgfaltspflichten
- 2.14 Liegenbleiben und Abschleppen von Fahrzeugen
- 2.15 Warnzeichen
- 2.16 Beleuchtung
- 2.17 Autobahnen und Kraftfahrstraßen
- 2.18 Bahnübergänge

- 2.19 Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
- 2.20 Personenbeförderung
- 2.21 Ladung
- 2.22 Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
- 2.23 Verhalten an Fußgängerüberwegen und gegenüber Fußgängern
- 2.24 Übermäßige Straßenbenutzung
- 2.25 Sonntagsfahrverbot
- 2.26 Verkehrshindernisse
- 2.27 Unfall
- 2.28 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
- 2.29 Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
- 2.30 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht
- 3. Vorfahrt, Vorrang
- 4. Verkehrszeichen
 - 4.1 Gefahrzeichen
 - 4.2 Vorschriftzeichen
 - 4.3 Richtzeichen
 - 4.4 Verkehrseinrichtungen
- 5. Umweltschutz
- 6. Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
 - 6.1 Untersuchung der Fahrzeuge
 - 6.2 Zulassung zum Straßenverkehr, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnis
 - 6.3 Anhängerbetrieb
 - 6.4 Lenk- und Ruhezeiten
 - 6.5 EG-Kontrollgerät
 - 6.6 Abmessungen und Gewichte
 - 6.7 Lesen einer Straßenkarte und Streckenplanung
- 7. Technik
 - 7.1 Fahrbetrieb, Fahrphysik, Fahrtechnik
 - 7.2 Mängelerkennung, Lokalisierung von Störungen
 - 7.3 Verbrennungsmaschine, Flüssigkeiten, Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung
 - 7.4 Schmier- und Frostschutzmittel
 - 7.5 Verwendung und Wartung von Reifen
 - 7.6 Bremsanlagen und Geschwindigkeitsregler
 - 7.7 Anhängerkupplungssysteme
 - 7.8 Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen
 - 7.9 Entgegennahme, Transport und Ablieferung der Güter
 - 7.10 Ausrüstung von Fahrzeugen
- 8. Eignung und Befähigung von Kraftfahrern

Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt als Richtlinie bekannt gemacht.

1.2 Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung

1.2.1 Allgemeines

Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt.

Bei einer Prüfung für mehrere Klassen wird der Grundstoff nur einmal geprüft. Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff in reduziertem Umfang erneut mitgeprüft.

1.2.2 Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen

Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben. Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus den folgenden Tabellen:

Ersterwerb

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
A	30	110	10*
A1	30	110	10*
B	30	110	10*
M	30	110	10*
L	30	110	10*
T	30	110	10*
Mofa	20	69	7

*Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.
Einzelheiten siehe Anlage 1 Nr. 3.2.1, 3.6, 3.7.1 und 3.7.2 zur Prüfungsrichtlinie.

Erweiterung

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
A	20	72	6
A1	20	72	6
B	20	72	6
M	20	72	6
L	20	72	6
T	20	72	6
C	37	128	10*
CE	30	105	10*
C1	30	105	10*
D	40	138	10*
D1	35	121	10*

*Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.
Einzelheiten siehe Anlage 1 Nr. 3.2.2 bis 3.5, 3.7.1 und 3.7.2 zur Prüfungsrichtlinie.

Die Zusammenstellung der Fragen im einzelnen ergibt sich aus der Prüfungsrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

1.2.3 Bewertung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter 1.2.2 bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten wird oder zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden.

Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzulegen. Sie erfolgt anhand von Fragebogen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können zulassen, dass die Fragen in anderen Sprachen, unter Hinzuziehung eines beeidigten oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzters auf Kosten des Bewerbers sowie deutsch- und gegebenenfalls fremdsprachig mit Hilfe anderer Medien, insbesondere mit Bildschirm, auch mit Audio-Unterstützung gestellt werden.

Für Bewerber, die nicht ausreichend lesen können, besteht die Möglichkeit - gegebenenfalls mit Audio-Unterstützung - mündlich geprüft zu werden.

Bei mündlichen Prüfungen und Prüfungen mit Dolmetscher oder Übersetzer ist mit Zustimmung des Bewerbers die Aufzeichnung auf Tonträger möglich. Wird dies abgelehnt, findet die Prüfung schriftlich statt.

Die mündliche Prüfung muss nach Inhalt und Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechen.

Bei der Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosendolmetscher zuzulassen.

1.4 Bei Täuschungshandlungen gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

2. Praktische Prüfung

2.1 Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

2.1.1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt

2.1.2 Abfahrtskontrolle (nur bei den Klassen C, C1, D, D1 und T)

Handfertigkeiten (nur bei den Klassen D und D1)

2.1.3 Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E und T)

2.1.4 Grundfahraufgaben

2.1.4.1 Bei den Zweiradklassen

2.1.4.1.1 Bei den Klassen A und A1

Obligatorisch

- Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit
- Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
- Ausweichen ohne Abbremsen
- Ausweichen nach Abbremsen

Alternativ, wobei aus a) und b) je eine Aufgabe auszuwählen ist

- a) - Slalom oder
 - Langer Slalom
- b) - Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus,
 - Stop and Go oder
 - Kreisfahrt

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: sechs

2.1.4.1.2 Bei der Klasse M

Obligatorisch

- Slalom
- Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Alternativ, wobei aus a) und b) je eine Aufgabe auszuwählen ist

- a) - Ausweichen ohne Abbremsen
 - Ausweichen nach Abbremsen
- b) - Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus
 - Stop and Go
 - Kreisfahrt

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier

2.1.4.2 Bei der Klasse B

Obligatorisch

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder

- Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss
- Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)
- Umkehren
- Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei

2.1.4.3 Bei den Klassen C, C1, D, D1

Obligatorisch

- Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C, C1) bzw.
- Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D, D1)

Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei

2.1.4.4 Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E

- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
zusätzlich bei Klasse C1E
- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse C1E: zwei

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klassen BE, DE und D1E: eine

2.1.4.5 Bei der Klasse CE

2.1.4.5.1 Gliederzüge (keine Kombinationen mit Starrdeichselanhänger)

- Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links
- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei

2.1.4.5.2 Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger

- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
- Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei

2.1.4.6 Bei der Klasse T

- Rückwärtsfahren geradeaus

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine

2.1.5 Prüfungsfahrt

Der Bewerber muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Seine Fahrweise soll defensiv, rücksichtsvoll, vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll er auch zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Insbesondere ist bei den nachfolgenden Punkten auf richtige Verhaltensweisen, Handhabung bzw. Ausführung zu achten:

- Fahrtechnische Vorbereitung
- Lenkradhaltung
- Verhalten beim Anfahren
- Gangwechsel
- Steigung und Gefällstrecken
- Automatische Kraftübertragung
- Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen
- Fahrgeschwindigkeit
- Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug
- Überholen und Vorbeifahren
- Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen
- Abbiegen und Fahrstreifenwechsel
- Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn- und Bushaltestellen
- Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften
- Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.

2.2 Prüfungsfahrzeuge

Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:

2.2.1 Für Klasse A ohne Leistungsbeschränkung bei direktem Zugang:

Krafräder der Klasse A

- Motorleistung mindestens 44 kW

2.2.2 Für Klasse A mit Leistungsbeschränkung:

Krafräder der Klasse A

- Motorleistung mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 25 kW
- Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,16 kW/kg
- Hubraum mindestens 250 cm³
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h.

2.2.3 Für Klasse A1:

Krafräder der Klasse A1

- Hubraum mindestens 95 cm³
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 100 km/h.

2.2.4 Für Klasse B:

Personenkraftwagen

- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h
- mindestens vier Sitzplätze

- mindestens zwei Türen auf der rechten Seite.

2.2.5 Für Klasse BE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß § 30a Abs. 2 Satz 1 StVZO, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
- tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite in 1,5 m Höhe.
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

2.2.6 Für Klasse C:

Fahrzeuge der Klasse C

- Mindestlänge 8,0 m
- Mindestbreite 2,4 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 12 t
- tatsächliche Gesamtmasse mindestens 10 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h
- mit Anti-Blockier-System (ABS)
- Getriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen
- mit EG-Kontrollgerät
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.7 Für Klasse CE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C mit selbsttätiger Kupplung und einem Anhänger mit eigener Lenkung oder mit einem Starrdeichselanhänger mit Tandem-/Doppelachse

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14,0 m
- zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 t
- tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15 t
- Zweileitungs-Bremsanlage
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS)
- Länge des Anhängers mindestens 7,5 m
- Mindestbreite des Anhängers 2,4 m
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel

oder

Sattelkraftfahrzeuge

- Länge mindestens 14 m
- Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 20 t
- tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15 t

- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80km/h
- Sattelzugmaschine und Sattelanhänger mit Anti-Blockier-System (ABS)
- Getriebe mit mindestens 8 Vorwärtsgängen
- mit EG-Kontrollgerät
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.8 Für Klasse C1:

Fahrzeuge der Klasse C1

- Länge mindestens 5,5 m
- zulässige Gesamtmasse mindestens 5,5 t
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80km/h
- mit Anti-Blockier-System (ABS)
- mit EG-Kontrollgerät
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.9 Für Klasse C1E:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
- tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein)
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.10 Für Klasse D:

Fahrzeuge der Klasse D

- Länge mindestens 10 m
- Mindestbreite 2,4 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h.
- mit Anti-Blockier-System (ABS)
- mit EG-Kontrollgerät

2.2.11 Für Klasse DE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m
- Mindestbreite des Anhängers 2,4 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
- tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch

- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.12 Für Klasse D1:

Fahrzeuge der Klasse D1

- Länge mindestens 5 m, maximale Länge 8 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h.
- zulässige Gesamtmasse mindestens 4 t
- mit Anti-Blockier-System (ABS)
- mit EG-Kontrollgerät

2.2.13 Für Klasse D1E:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m
- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h
- zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg
- tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch
- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

2.2.14 Für Klasse M:

zweirädrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.

2.2.15 Für Klasse T:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Zugmaschine der Klasse T und einem Anhänger

- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine mehr als 32 km/h
- Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h
- Zweileitungs-Bremsanlage
- Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche (Fahrgestell ohne geschlossenen Boden nicht zulässig)
- Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m
- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m.

2.2.16 Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge

Unter Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängerkupplungen, Skiträger oder ähnliche Teile und Einrichtungen.

Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klassen A, A1, M und T. Es muss gewährleistet sein, dass der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen A, A1, M und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Bewerber während der Prü-

fungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Das gilt nicht für Prüfungsfahrzeuge der Klasse T, wenn auf diesen geeignete Plätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und den Fahrlehrer vorhanden sind.

Als Prüfungsfahrzeuge für die Zweiradklassen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D und D1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein.

Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.

2.2.17 Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307)) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte.

2.2.18 Bei Zweiradprüfungen muss der Bewerber geeignete Schutzkleidung (Schutzhelm, Handschuhe, anliegende Jacke, mindestens knöchelhohes festes Schuhwerk – z.B. Stiefel) tragen.

2.2.19 Übergangsvorschrift

Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Anlage in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 30. September 2013 verwendet werden, wobei die Vorschriften über die tatsächliche Gesamtmasse ab dem 1. Oktober 2004 anzuwenden sind.

2.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit ¹⁾ betragen mindestens

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit ¹⁾
Klasse A	60 Minuten	25 Minuten
Klasse A1	45 Minuten	25 Minuten
Klasse B	45 Minuten	25 Minuten
Klasse BE	45 Minuten	25 Minuten
Klasse C	75 Minuten	45 Minuten
Klasse CE	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse C1E	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D	75 Minuten	45 Minuten
Klasse DE	70 Minuten	45 Minuten

¹⁾ Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits- / Abfahrtskontrolle / Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z.B. Bekanntgabe des Ergebnisses).

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit ¹⁾
Klasse D1	75 Minuten	45 Minuten
Klasse D1E	70 Minuten	45 Minuten
Klasse M	30 Minuten	13 Minuten
Klasse T	60 Minuten	30 Minuten

sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

In folgenden Fällen verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um ein Drittel:

- bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung
- bei der Erweiterung einer leistungsbeschränkten Fahrerlaubnis der Klasse A auf eine unbeschränkte Klasse A vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Abs. 2 Satz 1.

2.4 Prüfungsstrecke

Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen verwendet werden. Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse M möglichst nur innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüforte im Sinn von § 17 Abs. 4 sind.

2.5 Bewertung der Prüfung

2.5.1 Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind

- die fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5),
- die Abfahrtskontrolle / Handfertigkeiten (2.1.2) und
- das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (2.1.3)

jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen.

2.5.2 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

- erhebliche Fehler,
- die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

2.5.3 Verhalten des Fahrlehrers

Versucht der Fahrlehrer den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, so ist diese als nicht bestanden zu beenden.

2.5.4 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

2.6 Nichtbestehen der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so hat ihn der Sachverständige oder Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.

2.7 Weitere Einzelheiten der praktischen Prüfung werden in der Prüfungsrichtlinie geregelt, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einverneh-

men mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

Anhang 1 zu Artikel 2

Anlage 2.3 (§ 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff
in der Klasse C (10 Doppelstunden),
in der Klasse C1 (6 Doppelstunden)

1. Persönliche Voraussetzungen und Arbeitsplatz

- a) Fahrerlaubnis
Erteilungsvoraussetzungen, Befristung
- b) Papiere
Persönliche, Fahrzeugpapiere
- c) Sozialvorschriften
EG-Kontrollgerät, Lenk- und Ruhezeiten
- d) Arbeitsplatz
Sitz- und Spiegeleinstellung (toter Winkel)
Klimatisierung, Sichtbehinderung des Fahrers aufgrund der Bauart des Fahrzeugs

2. Besondere Vorschriften aus der Straßenverkehrs-Ordnung/Transportvorschriften

- a) Geschwindigkeit, Abstand
- b) Bahnübergänge
- c) Halten und Parken
- d) Personenbeförderung
- e) Fahrverbote
Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Ferienreiseverordnung, sonstige Wechselaufbauten, Unterfahrschutz
- f) Vorschriften zum Transport von Gütern
Ladungspapiere (national und grenzüberschreitend)

3. Kraftstrang

- a) Motor
- b) Kupplung, Wandler
- c) Getriebe
- d) Antriebswellen
- e) Differential(e)
- f) Achsantrieb, Radantrieb
- g) Antriebs-Schlupf-Regelung (ASR)

4. Fahrwerk/Elektrische Anlagen

- a) Federung
- b) Räder, Reifen, Radabdeckungen, Schneeketten
- c) Aufbauten
- d) Lichtmaschine/Batterie(n)
- e) Beleuchtung
- f) Sonstige elektrische Einrichtungen

5. Lkw-Bremsen

- a) hydraulische Bremsanlage
- b) Druckluftbeschaffungsanlage
- c) Kombinierte Druckluft-hydraulische Bremsanlage
- d) Zweikreis-Druckluftbremsanlage
- e) Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)
- f) Feststellbremse

6. Lkw-Bremsen und Fahrzeuguntersuchungen; Geschwindigkeitsregler

- a) Dauerbremsen
- b) Automatischer Blockierverhinderer (ABV)
- c) Kontrollen, Wartung und Pflege der Bremsanlage
- d) Fahrzeuguntersuchungen
- e) Geschwindigkeitsregler

7. Wirkung von Kräften beim Fahren durch physikalische Gesetzmäßigkeiten

Kraftschluss, Reibung, Rollwiderstand, Luftwiderstand, Steigungen und Gefälle, Fliehkraft, Seitenführungskraft, Auswirkungen unterschiedlicher Ladung.

8. Vorschriften über Ausrüstungs-, Beförderungs- und Sicherheitsbestimmungen

- a) Fahrzeug
Unterlegkeil(e), Warnleuchte(n), Warndreieck, Parkwarntafel, Verbandkasten, Abschleppverbindungen
- b) Fahrzeuggewichte und -abmessungen
- c) Geschwindigkeitsbegrenzer
- d) die Entgegennahme, den Transport und die Ablieferung von Gütern
 - Gefahrgut
 - Abfall
- e) Sicherheitsbestimmungen (Berufsgenossenschaft)
Warnweste, Sicherheitsrelevante Schuhe
Ein- und Aussteigen.

9. Ladungssicherung /Abfahrkontrolle

- a) Kontrolle des Ladeguts(einordnen und befestigen)
- b) Sicherung verschiedener Arten von Ladegut (z.B. flüssiges oder hängendes Ladegut)
- c) Ausrüstung für das Be- und Entladen von Gütern
- d) Abfahrkontrolle; Erkennen und Beseitigung einfacher Störungen

10. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung

- a) Wartung, Pflege und Kontrolle
- b) Energiesparende Fahrweise
- c) Alternative Kraftstoffe
- d) Zeit- und Streckenplanung
- e) Luftwiderstand
(z.B. Spoiler, Plane, Aufbauten)
- f) Kartenlesen, Streckenplanung, Navigationssysteme

Anhang 2 zu Artikel 2

Anlage 2.5 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D (18 Doppelstunden) und D1 (10 Doppelstunden)*)

1. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis D1 und D;

- a) **Personenbeförderung in Bussen**
Sicherheit, Unfallbeteiligung
- b) **Definition Kraftomnibusse**
- c) **Einteilung der Kraftomnibusse nach**
Größe, Art, Verwendung.

2. Rahmen, Fahrwerk, Elektrische Anlage

- a) **Rahmen und Fahrgestelle**
unterschiedliche Motoreinbauvarianten, Aufbau, Gitterrohrrahmen, Federung, Dämpfung, Achsen
- b) **Räder und Reifen**
Arten, Reifenschäden
Radwechsel
Schneeketten:
 - Arten
 - Montage
- c) **Lenkung**
- d) **Elektrische Anlage**
Batterie, Prüfung/Ladung, Lichtmaschine, Anlasser, Bordelektrik, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, weitere Stromverbraucher.

3. Fahrerplatz - Innenraum Zugang von außen

- a) **Fahrerplatz**
Linienbus, Reisebus
Begleitpersonal
Signalanlagen:
 - Video – Außenbeobachtung
- b) **Informations- und Unterhaltungsanlage**
Lautsprecheranlage, Radioanlage, Fernseh-/Videoanlage
- c) **Innenraum**
Fahrgastraum - Beleuchtung:
Innenbeleuchtung, Bodenbeleuchtung, Nachtbeleuchtung, Ein- und Ausstiege, Notausstiege, Türöffnung bei Reisebussen: Stauraum, Kraftstoffbehälter

4. Kraftstrang

- a) **Motoren**
- b) **Einspritzanlage**
- c) **Abgasanlage**
- d) **Kupplung**
- e) **Getriebe**
- f) **Antriebswellen**
- g) **Differential**

5. Bremsanlagen (1)

- a) Bauteile
- b) gesetzliche Vorschriften
- c) Arten von Bremsanlagen

6. Bremsanlagen (2)

- a) Einzelaggregate der Bremsanlage
- b) Feststellbremsanlage

7. Bremsanlagen (3)

- a) Betriebsbremsanlage
- b) Dauerbremsanlage

8. Bremsanlagen (4)

- a) Gelenkbusanlage
- b) Luftfederung - Gelenkbus
- c) Drehgelenk - Knickschutz
- d) Antrieb-Schlupf-Regelung (ASR) und Automatischer Blockierverhinderer (ABV)
- e) Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)
- f) Anhängerkupplung
- g) Anhänger hinter Kraftomnibussen

9. Personenbeförderung, Fahrzeug- und Beförderungsdokumente

- a) gesetzliche Regelung des Personenverkehrs
Grundzüge des Personenbeförderungsrechts, Freistellungsverordnung
- b) Arten des Personenbeförderungsverkehrs
Gelegenheitsverkehr
Linienverkehr, Schulbusverkehr, Marktfahrten, Theaterfahrten, grenzüberschreitender Verkehr
- c) Fahrzeug- und Beförderungsdokumente für den
innerstaatlichen und grenzüberschreitenden
Verkehr
- d) Haltestellen
- e) Kennzeichnung und Beschilderung von
Linienbussen

10. BO-Kraft, Bau- und Betriebsvorschriften

- a) BO-Kraft
Allgemeine Vorschriften
Fahrdienst, Fahrgäste, Beförderungspflicht,
Ausrüstung und Beschaffenheit
- b) Sondervorschriften:
O-Bus
Linienverkehr
Fahrzeuguntersuchungen nach BO-Kraft
- c) Ordnungswidrigkeiten
Nichtraucherzonen
Kennzeichnung von Schulbussen, Kennzeichnung von Sitzplätzen für behinderte Menschen
Rollstuhlfahrer
Gurtanlegepflicht

- d) Verhalten im Fahrdienst
mitzuführende Papiere
Fundsachen

11. StVZO-Bestimmungen zu Kraftomnibussen

Sondervorschriften für Kraftomnibusse

Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit,
Abmessung,
Anhängerbetrieb,
Kurvenlaufeigenschaften,
Achslasten, Gesamtgewicht,
Besetzung, Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme, , Anordnung der Fahrgastsitze,
Einrichtung zum sicheren Führen der Fahrzeuge, Heizung, Belüftung,
Einrichtungen zum Auf- und Absteigen,
Fußboden, Türen – Notausstiege, Feuerlöscher, Erste Hilfe-Material, Gänge Bereifung,
Lenkeinrichtung, Diebstahl-, Alarmeinrichtungen,
Scheiben und Scheibenwischer, Unterlegkeile,
Abgase, Abgasuntersuchung, Geschwindigkeitsbegrenzer,
Geschwindigkeitsschilder

12. Fahrphysik

- a) Wirkung von Kräften
Kraftschluss, Widerstände, Luftwiderstände, Steigungswiderstände, Fliehkräfte, Seitenführungskraft, Kurvenfahrten
b) Benutzung von Spiegeln

13. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (1)

Verhalten im Straßenverkehr, Vermittlung der Verhaltensweisen unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung als Kraftomnibus-Fahrer
Fahren in Fahrstreifen
Sonderfahrstreifen
Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorbeifahren, Vorfahrt, besondere Verkehrslagen, Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Einfahren, Anfahren

14. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (2)

Halten und Parken, Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen, Warnzeichen, Autobahnen und Kraftfahrstraßen, Bahnübergänge, Fußgängerüberwege, Schulbusse, Haltestellenregelung, sonstige Pflichten des Fahrzeugführers, Verkehrshindernisse, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Ordnungswidrigkeiten

15. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren mit Kraftomnibussen; Umweltschutz, energiesparendes und wirtschaftliches Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung

- a) Umweltschutz
Energiesparendes und gleichmäßiges Fahren, Lärmschutz
b) Alternative Kraftstoffe und Antriebe
c) Umweltschutz bei Wartung, Pflege und Kontrollen des Kraftomnibusses
d) Umweltgerechtes Entsorgen von Abfällen.
e) Karten lesen, Streckenplanung, Navigationssysteme

16. Fahren mit Kraftomnibussen Verhalten bei Pannen und nach Unfällen

- a) **Verhalten in schwierigen Situationen**
besondere Seitenwindempfindlichkeit von Kraftomnibussen, Aquaplaning, Nebel, Wintergefahren, Verhalten als Schulbusfahrer
- b) **Liegenbleiben von Bussen**
Pannen, Schutz der Fahrgäste, Notfallmaßnahmen, Evakuierung
- c) **Fahrerbedingte Unfallfaktoren**
Übermüdung, Ernährung, Alkohol, Drogen, Medikamente, Krankheit, Ablenkung
- d) **Verhalten bei Unfällen**

17. Sozialvorschriften, Arbeitsrecht, sonstige Bestimmungen

- a) **Verordnung (EWG) Nr. 3820/85**
- b) **Grundzüge des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**
- c) **Grundzüge des Fahrpersonalgesetzes**
- d) **Grundzüge der Fahrpersonalverordnung**
- e) **Verordnung über das Kontrollgerät (EWG) Nr. 3821/85**
- f) **Fahrpersonal und Kraftfahrzeuge**
- g) **Kontrollmittelverordnung**
- h) **Kontrollen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz**
- i) **Grundzüge des Arbeitszeitgesetzes**

18. Sicherheitskontrollen

- a) **Abfahrkontrolle**
Verkehrs- und Betriebssicherheit,
Räder und Bereifung, elektrische Einrichtungen, Bremsanlage, Ausrüstung
- b) **Unterrichtung über Handfertigkeiten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung und Prüfung beherrscht werden müssen.**

Die Punkte „Ausrüstung, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern, Automatisch-lastabhängige Bremse, Dauerbremse, Haltestellenbremse, Kupplung, Wandlerkupplung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Besonderheiten bei Gelenkbussen und Kneeling“ entfallen bei Klasse D1.

*) Bei Erweiterung von Klasse D1 auf Klasse D 8 Doppelstunden klassenspezifischer Stoff

Begründung

Allgemeines

Die Verordnung dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 (ABl. EG Nr. L 237 S. 45). Mit dieser Richtlinie wurden die Anhänge I und Ia der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein geändert und Anhang II dieser Richtlinie durch einen neuen Anhang II ersetzt. Die Anhänge I und Ia enthalten Änderungen der harmonisierten Schlüsselzahlen für Eintragungen auf dem Führerschein. Der Anhang II enthält die Mindestanforderungen an Fahrerlaubnisprüfungen, die die Mitgliedstaaten von Fahrerlaubnisbewerbern verlangen müssen. Der neue Anhang II regelt für die theoretische Prüfung wesentlich detaillierter als bisher, auf welche Prüfungsgebiete sich die Fahrerlaubnisprüfung bei jeder einzelnen Klasse erstrecken muss. Im Bereich der praktischen Prüfung müssen im Wesentlichen neue Regelungen des Anhangs II im Hinblick auf die Mindestanforderungen an Prüfungsfahrzeuge und neue Grundfahraufgaben in deutsches Recht umgesetzt werden.

Darüber hinaus sind die Prüfungszeiten bei einigen Fahrerlaubnisklassen anzupassen, da der Anhang II verlangt, dass die Mindestfahrzeit die Zeit für die Grundfahraufgaben, die Aufnahme des Kandidaten, die Vorbereitung des Fahrzeugs, die technische Überprüfung des Fahrzeugs und die Bekanntgabe des Ergebnisses der praktischen Prüfung nicht enthalten darf. Die Prüfungszeiten werden nur in dem von Anhang II zwingend vorgegebenen Umfang angepasst (Einzelheiten siehe Begründung zu Artikel 1, Nummer 1, Änderung in Nummer 2.3).

Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten, es sei denn, sie übernehmen die Kosten für die Fahrerlaubnisprüfung von Beschäftigten.

Kosten für einzelne Verbraucher entstehen durch verlängerte Prüfungszeiten für bestimmte Fahrerlaubnisklassen. Die Gebühren steigen lediglich proportional zu den verlängerten Prüfungszeiten. Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere mittelständische Unternehmen sind nur in geringem Umfang und nur dann zu erwarten, wenn diese die Kosten für die Fahrerlaubnisprüfung von Beschäftigten übernehmen. Kosten können auch durch neue Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge entstehen. Die Kosten sind aber gering,

da die Anschaffung neuer Fahrzeuge weitgehend im Rahmen der üblichen Ersatzbeschaffung erfolgen kann und „alte“ Prüfungsfahrzeuge noch bis zum Jahre 2013 verwendet werden können. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 1)

Bewerber, die versuchen, in der theoretischen Prüfung zu täuschen, belegen damit, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse nicht verfügen und daher ein noch weitergehender Ausbildungsbedarf besteht. Die theoretische Prüfung darf in diesem Fall frühestens nach Ablauf von vier Wochen wiederholt werden. Die Entscheidung, ab welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden darf, hängt von der Intensität der Täuschungshandlung ab und wird von der Fahrerlaubnisbehörde getroffen.

Zu Nummer 2 (Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, 17 Abs. 2 und 3)

Änderung in Nummer 1.1

Der neue Anhang II der Richtlinie erweitert den Umfang der obligatorisch zu prüfenden Kenntnisse, insbesondere bei den Klassen C, CE, D, DE, C1, C1E, D1 und D1E, erheblich. Durch die Änderung der Nummer 1.1 wird der von der Richtlinie vorgeschriebene Prüfungsstoff übernommen.

Änderung in Nummer 1.2

Der durch die Richtlinie bei den oben genannten Klassen erheblich ausgeweitete obligatorische Prüfungsstoff hätte dazu geführt, dass die Bewerber eine erheblich höhere Zahl an Prüfungsfragen zu beantworten gehabt hätten. Um die Zahl der Prüfungsfragen annähernd gleich zu lassen, wurde folgender Weg beschritten: Durch Änderung der Nummer 1.2.1 wurde festgelegt, dass bei einer Erweiterung der Fahrerlaubnis der Grundstoff nur in reduziertem Umfang erneut mitgeprüft wird. Bei den Klassen C, CE, D, DE, C1, C1E, D1 und D1E liegt der Schwerpunkt der Prüfung künftig daher beim Zusatzstoff. Durch Änderung der Nummer 1.2.2 wurde die Zahl der Fragen, die Summe der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl für den Ersterwerb und für die Erweiterung einer Fahrerlaubnis getrennt festgelegt. In der Tabelle für den Ersterwerb konnten die Fahrerlaubnisklassen C,

CE, C1, D und D1 entfallen, da diese Klassen stets den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B voraussetzen bzw. die Voraussetzung für deren Erteilung erfüllt sein muss. Die zulässigen Fehlerquoten bleiben im Wesentlichen unverändert.

Änderung in Nummer 2

Bei der praktischen Prüfung waren im Wesentlichen Änderungen bei den Grundfahraufgaben, den Prüfungsfahrzeugen und der Prüfungsdauer vorzunehmen.

Änderung in Nummer 2.1.4.1

Bei den Klassen A und A1 war die Zahl der Grundfahraufgaben von fünf auf sechs zu erhöhen. Durch die neue Nummer 2.1.4.1.1 sind jetzt die Grundfahraufgaben „Slalom mit Schrittgeschwindigkeit, Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung, Ausweichen ohne Abbremsen und Ausweichen nach Abbremsen“ obligatorisch. Zusätzlich sind entweder die Aufgaben „Slalom oder langer Slalom sowie Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop und Go oder Kreisfahrt“ durchzuführen.

Bei der Klasse M bleibt es bei vier Grundfahraufgaben.

Änderung in Nummer 2.1.4.2

Bei der Klasse B werden künftig nur zwei statt bisher drei Grundfahraufgaben verlangt. Dadurch bleibt auch mehr Zeit für die eigentliche Prüfungsfahrt. Zwei Grundfahraufgaben sind ausreichend, um die Fähigkeiten des Bewerbers festzustellen, da er nicht weiß, welche Prüfungsaufgaben ausgewählt werden.

Änderung in Nummer 2.1.4.3:

Die Klasse C1 wird künftig entsprechend Anhang II der Richtlinie den Klassen C, D und D1 zugeordnet. Bei diesen Klassen werden künftig nur zwei, statt bisher drei Grundfahraufgaben verlangt. Neu ist die Aufgabe „Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C, C1)“ und die Aufgabe „Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D, D1)“.

Änderung in Nummer 2.1.4.4

Bei der Klasse C1E sind obligatorisch zwei Aufgaben zu prüfen. Neu ist die Aufgabe „Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen“.

Änderung in Nummer 2.1.4.5.1

Nach Anhang II sind obligatorisch bei der Klasse CE zwei Aufgaben zu prüfen. „Rückwärtsfahren an eine Rampe zum Be- oder Entladen“ ist als neue obligatorische Aufgabe hinzugekommen.

Änderung in Nummer 2.1.4.5.2

Zum Gütertransport werden immer mehr Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger verwendet. Daher wird künftig auch der Starrdeichselanhänger als Prüfungsfahrzeug zugelassen. Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger haben dieselben Grundfahraufgaben wie die Sattelkraftfahrzeuge durchzuführen.

Neue Nummer 2.1.4.6

Da die Klasse T keine harmonisierte Klasse nach der Führerscheinrichtlinie ist, wird sie künftig von der Klasse CE getrennt geregelt. Für die Klasse T bleibt es bei der bisherigen einen Grundfahraufgabe.

Änderung in Nummer 2.1.5

Die Änderungen enthalten einige kleinere Anpassungen an den Anhang II sowie präzisere und klarstellende Formulierungen.

Änderungen in Nummer 2.2

Die Vorschriften über die Prüfungsfahrzeuge sind an den neuen Anhang II angepasst worden. Im Wesentlichen handelt es sich um Anpassungen der Abmessungen, des Gewichts und um präzisere Beschreibungen der Fahrzeuge. Neu ist bei den Fahrerlaubnisklassen BE, C, CE, C1E, DE und D1E, dass eine bestimmte tatsächliche Gesamtmasse vorgeschrieben wird. Damit muss künftig ein Bewerber zeigen, dass er auch ein beladenes Fahrzeug sicher beherrscht. Die Vorschriften hinsichtlich der tatsächlichen Gesamtmasse treten erst zum 1. Oktober 2004 in Kraft. Prüfungsfahrzeuge, die der Anlage 7 in der bisherigen Fassung entsprechen, können noch bis zum 30. September 2013 verwendet werden (siehe neue Nummer 2.2.19).

Änderung in Nummer 2.2.5

Durch den Bezug auf § 30a Abs. 2 Satz 1 StVZO sollen künftig Verwechslungen mit der 9. Ausnahme-Verordnung zur StVO vermieden werden; es wird klar gestellt, dass solche Anhänger verwendet werden dürfen, die für eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h gebaut und ausgerüstet sind, ohne dass es auf die Regelungen der StVO ankommt.

Änderung in Nummer 2.2.6

Das Erfordernis der Zweileitungs-Bremsanlage für Fahrzeuge der Klasse C kann entfallen, da eine solche für Solo-Kraftfahrzeuge nicht erforderlich ist.

Änderung in Nummer 2.2.7

Künftig sind auch Starrdeichselanhänger als Prüfungsfahrzeug zugelassen. Mit der Formulierung soll klargestellt werden, dass auch typische Starrdeichselanhänger verwendet werden; eine Kugelkopfkupplung soll ausgeschlossen bleiben.

Änderung in Nummer 2.2.9

Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers beträgt künftig nur noch 1.300 kg, statt wie bisher 2.000 kg, da keine wesentlich höheren Anforderungen als im Anhang II festgelegt, gefordert werden sollen.

Änderung in Nummer 2.2.11

Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers wird auf 1.300 kg, statt wie bisher 2.000 kg, festgelegt, da keine wesentlich höheren Anforderungen als im Anhang II festgelegt, gestellt werden sollen.

Änderung in Nummer 2.2.13

Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers wird auf 1.300 kg, statt wie bisher 2.000 kg, festgelegt, da keine wesentlich höheren Anforderungen als im Anhang II festgelegt, gestellt werden sollen.

Änderung in Nummer 2.2.15

Auch bei der Klasse T werden künftig Starrdeichselanhänger zugelassen. Die Länge des vorgeschriebenen Starrdeichselanhängers entspricht der marktüblichen Länge eines land- oder forstwirtschaftlichen Starrdeichselanhängers. Anhänger müssen künftig mindestens eine geschlossene Ladefläche haben. Damit werden reine Fahrgestelle als Anhänger ausgeschlossen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Änderung in Nummer 2.2.16

Bei den Zweiradklassen dürfen als Prüfungsfahrzeuge nur solche verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht. Damit soll ausgeschlossen werden, dass untypische Zweiradfahrzeuge bei den Klassen A, A1 und M Verwendung finden.

Änderung in Nummer 2.2.17

Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind künftig grundsätzlich zugelassen. Damit werden Systeme zugelassen, die auf Grund des technischen Fortschritts der Sicherheit beim Führen von Fahrzeugen dienen, ohne dass es in jedem Einzelfall einer Entscheidung bedarf.

Änderung in Nummer 2.2.18

Bewerber bei Zweiradprüfungen müssen geeignete Schutzkleidung tragen.

Neue Nummer 2.2.19

Die Vorschrift enthält die Übergangsvorschriften für Prüfungsfahrzeuge.

Änderung in Nummer 2.3

Nummer 10 des Anhangs II der Richtlinie schreibt als Prüfungsdauer eine Mindestfahrzeit von 25 Minuten bei den Klassen A, B und BE und bei allen übrigen Klassen von 45 Minuten vor. Darin darf nicht die Aufnahme des Kandidaten, Vorbereitung des Fahrzeugs, die technische Überprüfung des Fahrzeugs, die Grundfahraufgaben und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung enthalten sein. Auf Grund dieser Vorgaben wird nunmehr bei den einzelnen Klassen die Mindestdauer der reinen Fahrzeit und der Prüfung insgesamt getrennt festgelegt.

Bei den reinen Fahrzeiten werden lediglich die Mindestfahrzeiten des Anhangs II vorgeschrieben. Die Anforderungen des Anhangs II erfordern aber zwingend eine Erhöhung der bisherigen Gesamtprüfungsdauer bei den Klassen C, CE, C1, C1E, DE, D1 und D1E, da u. a. die Zeiten für die Grundfahraufgaben, die Abfahrtskontrolle und die Handfertigkeiten zu berücksichtigen sind. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich bei den einzelnen Fahrerlaubnisklassen wie folgt:

- Klassen C, CE, D1 um 15 Minuten,
- Klassen C1, C1E um 30 Minuten,
- Klassen DE, D1E um 25 Minuten.

Bei den übrigen Klassen bleibt es bei der bisherigen Prüfungsdauer. Die Verlängerung der Prüfungszeiten bei den Klassen C1, C1E, DE und D1E beruhen darauf, dass bisher lediglich eine gesamte Prüfungsdauer von 45 Minuten vorgeschrieben war, während nach dem neuen Anhang II 45 Minuten bereits auf die reine Fahrzeit zu verwenden ist.

Änderung in Nummer 2.5

Die bisherige Nummer 2.5 wurde gestrichen. Die Bekanntgabe des Prüfers erst am Tage der praktischen Prüfung konnte nicht immer eingehalten werden und führte so zu Ungerechtigkeiten. Bei einer Bekanntgabe des Prüfers z.B. wenige Tage vor der Prüfung ist kein Missbrauch zu befürchten, da die Fahrschule dann keine gezielte Ausbildung mehr in Bezug auf einen bestimmten Prüfer durchführen kann. Ein Rechtsanspruch auf Bekanntgabe des Prüfers besteht auch in Zukunft nicht. Die bisherigen Nummern 2.6 und 2.7 werden Nummern 2.5 und 2.6.

Nummer 2.7

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass Einzelheiten auch der praktischen Prüfung durch die Prüfungsrichtlinie geregelt werden, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gibt.

Zu Nummer 3 (Anlage 9 zu § 25 Abs. 3)

Es wird eine von der Richtlinie in Anhang I zwingend vorgeschriebene Schlüsselzahl eingefügt. Die übrigen verpflichtend vorgeschriebenen Schlüsselzahlen wurden bereits in die Anlage 9 übernommen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Anlage 2.3 zu § 4)

Auf Grund der geänderten Prüfungsvorschriften werden auch die Ausbildungsvorschriften entsprechend geändert.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Berichtigung

Zu Nummer 3 (Anlage 2.5 zu § 4)

Auf Grund der geänderten Prüfungsvorschriften werden auch die Ausbildungsvorschriften entsprechend geändert.

Zu Nummer 4 (Anlage 4 zu § 5 Abs. 3)

Nach der seit 1. Januar 1999 geltenden Regelung sind besondere Ausbildungsfahrten auf Autobahnen durchzuführen, wobei geeignete Krafftfahrstraßen insoweit nicht einbezogen werden. Diese Regelung führt in mehreren „Flächenländern“, z.B. Niedersachsen, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern zu Schwierigkeiten, wenn Autobahnen nur nach sehr langen Anfahrtswegen erreichbar sind. Durch die nunmehr erfolgte Einbeziehung von autobahnähnlich ausgebauten Krafftfahrstraßen werden die Qualität der Ausbildung und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt, da dort die auf Autobahnen zu übenden Verkehrsvorgänge ebenfalls geübt werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Die Gebühren werden lediglich entsprechend den von der Richtlinie zwingend geforderten Prüfungsanforderungen angepasst. Prüfungsdauer und Gebühren für die praktische Fahrerlaubnisprüfung ändern sich in folgendem Umfang:

Klassen C, CE, D1	plus 15 Minuten	plus 22 € (insges. 111 €)
Klassen C1, C1E	plus 30 Minuten	plus 44 € (insges. 111 €)
Klassen DE, D1E	plus 25 Minuten	plus 37 € (insges. 104 €)

Die erhöhten Prüfungszeiten bei den Klassen C1, C1E, DE und D1E (30 bzw. 25 Minuten) betreffen nur einen kleinen Personenkreis und sind angesichts der Gesamtkosten gerade des Erwerbs dieser Fahrerlaubnis vernachlässigbar. Die Anzahl der im Jahr 2002 abgenommenen praktischen Prüfungen ergibt sich insoweit aus folgender Tabelle:

Klasse	absolute Zahl der praktischen Prüfungen	Anteil an den praktischen Prüfungen insgesamt
C1	803	0,05 %
C1E	240	0,01 %
D1	529	0,03 %
D1E	9	0,0005 %
DE	76	0,004 %

Zu Artikel 4 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Die Vorschrift wurde zur Reduzierung unnötigen Aufwandes für die Fahrschulen und im Hinblick auf die geplanten Änderungen der Ausstattungsrichtlinie überarbeitet. Die Mindestanforderungen an Lehrmittel nach § 11 Absatz 1 Nr. 6 FahrlG werden in der Ausstattungsrichtlinie detailliert aufgeführt. Künftig ist es jedoch nicht mehr erforderlich, dass die Lehrmittel ständig vorhanden sein müssen. Es genügt zur Durchführung eines effektiven Unterrichts, dass diese nur während der Unterrichtszeiten gefordert werden. Hierdurch werden die Fahrschulen von finanziellen Belastungen durch das unnötige Vorhalten mehrerer Exemplare derselben Unterrichtsmittel, z.B. von kostspieligen CDI-Geräten einschließlich der Software oder laufend zu aktualisierenden Foliensätzen, entlastet. Die Vorhaltung mehrerer Exemplare ist damit nur dann erforderlich, wenn in verschiedenen Räumen gleichzeitig unterrichtet wird.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.